



## **Satzung**

### **§ 1 Präambel**

Auf freiwilliger Basis schließen sich die in der freien Jugendpflege im Gebiet der Stadt Tuttlingen tätigen Jugendverbände zusammen, um die Jugend der Stadt zu vertreten und die gemeinsamen Interessen der Jugend wahrzunehmen und zu fördern.

Der Stadtjugendring Tuttlingen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zusammenarbeit im Stadtjugendring erfolgt im Geiste gegenseitiger Achtung und Anerkennung der Werte und Selbständigkeit der einzelnen Jugendverbände ohne Rücksicht auf religiöse, politische und rassische Unterschiede.

Der Stadtjugendring hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Stadtjugendring Tuttlingen e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Interessenvertretung der Mitgliedsverbände und der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden. Wahrnehmung des Mitsprache- und Beratungsrecht in allen die Jugendlichen betreffenden Maßnahmen durch die Stadt Tuttlingen. Eintritt für die Erweiterung und Wahrung der Rechte der Jugend gegenüber den Behörden.
2. Für die Verbesserung der sozialen, schulischen, beruflichen, gesundheitlichen und kulturellen Lage der Jugendlichen dieser Stadt einzutreten. Für die Einhaltung aller zum Schutze der Jugend erlassenen Gesetze, insbesondere des Jugendschutzes, Jugendarbeitsschutzes, der Regelungen in der Berufsausbildung, der öffentlichen Jugendpflege und deren Verbesserung i Sinne der Jugend einzutreten.
3. Die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Bürgern im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, besonders der Verteidigung der Grundrechte zu erziehen. Die Jugendlichen im Geiste des Friedens, der

# Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

78532 Tuttlingen



Völkerverständigung, der Achtung der Würde des Menschen, der Ablehnung faschistischen und neofaschistischen Gedankenguts zu beeinflussen.

4. Die Zusammenarbeit der Tuttlinger Jugendverbände und das Verständnis füreinander zu fördern. Die Voraussetzungen für gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen zu schaffen und ggfs. selbst durchzuführen.

## § 3 Zuschüsse

1. Der Stadtjugendring erhält von der Stadt Tuttlingen jährlich einen neu festzusetzenden Zuschuss. Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach den jeweils gültigen „Förderrichtlinien“. Nur Jugendverbände, die dem Stadtjugendring angehören, können Zuschüsse erhalten.
2. Der Vorstand erstellt die „Förderrichtlinien“, die von der Versammlung zu beschließen sind. Die „Förderrichtlinien“ gelten als Ergänzung zur Satzung.
3. Mitgliedsverbände, die auf anderem Wege durch die Stadt Tuttlingen finanziell gefördert werden, erhalten keinerlei Mittel durch den Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Stadtjugendring können alle auf Stadtebene tätigen Jugendverbände werden, die auf demokratischer Basis umfassende jugendpflegerische Arbeit mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung betreiben.
2. Gehört ein Jugendverband einem Erwachsenenverband an, ist für seine Mitgliedschaft Voraussetzung, dass ein eigenständiges Jugendverbandsleben (nach eigener festgelegten Ordnung) geführt wird.
3. Bei der Aufnahme von Jugendverbänden ist zu prüfen, ob erzieherische und freie jugendpflegerische Ziele vertreten werden und ob hierin praktische Arbeit geübt wird.
4. Jugendorganisationen, die inhaltlich und organisatorisch von Parteien abhängig sind, leisten keine Arbeit im Sinne der freien Jugendpflege und können nicht Mitglied im Stadtjugendring werden.

# Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

78532 Tuttlingen



5. Persönlichkeiten, die in besonderer Verbindung zur Jugend stehen, können zu bestimmten Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beilage einer Satzung des Antragstellenden Verbandes beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung nach §§ 7 Abs. 5 und 6 Abs. 6 der Satzung.
7. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
  
8. Mitglieder die vorübergehend keine eigenständige Jugendarbeit mehr betreiben, können beim Vorstand schriftlich das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. *Bei nichtaktiver Mitarbeit durch zweimaliges Nichterscheinen in der MVV kann der Vorstand den jeweiligen Verband in den Status einer ruhenden Mitgliedschaft setzen.* Sie werden damit von allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds entbunden. Die Delegierten zählen nicht mehr bei den stimmberechtigten Mitgliedern des SJR. Auf schriftliche Mitteilung des Verbandes kann die Mitgliedschaft wieder aktiviert werden. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass ein Mitgliedsverband gezwungen ist aus dem SJR auszutreten und zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Aufnahme zu beantragen.
9. Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und aktive Mitarbeit voraus.  
Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt
  - durch Auflösung des Verbandes
  - durch Ausschluss
10. Der Austritt ist jederzeit möglich und mit sofortiger Wirkung zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
11. Der Ausschluss kann durch einen begründeten Antrag eines Mitgliedsverbandes nach § 6 Abs. 6 der Satzung durch die Vollversammlung erfolgen.

## § 5 Organe

1. Die Organe im Stadtjugendring Tuttlingen e.V. sind:



Die Vollversammlung (VV)  
Der Vorstand

## **§ 6 Die Vollversammlung (VV)**

1. Die Vollversammlung (VV) ist das höchste Organ des Stadtjugendrings.  
Die VV setzt sich zusammen aus:
  - je *zwei* Vertreter der Mitgliedsverbände
  - je *drei* Vertreter von Sammelverbänden.
2. Die Verbände benennen ihre Delegierten. Eine Stellvertretung ist möglich, nachdem sie vor der VV dem Vorstand schriftlich angezeigt worden ist. Eine Häufung der Stimmen auf einen Delegierten des Verbandes ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten.
3. Die VV tritt in der Regel jährlich zweimal, mindestens jedoch einmal zusammen. Darüber hinaus kann sie bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die VV muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsverbände dies beantragen.
4. Die VV ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des SJR unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Sitzungen sind, sofern von den Mitgliedern nicht anders beschlossen, öffentlich.
5. Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitgliedsverbände anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.  
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedsverbänden erfordern mindestens eine 2/3 Mehrheit der *anwesenden* Delegierten.
7. Über die VV hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das mit der Einladung zur nächsten VV verschickt, und in dieser beschlossen werden muss.
8. Die VV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Aufgaben der Vollversammlung**

# Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

78532 Tuttlingen



Die VV hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Kassenprüfer.  
Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer ist nur mit 2/3 Mehrheit der *anwesenden* Delegierten möglich.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts.
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
4. Die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte dauernde oder vorübergehende Aufgaben. Die Ausschüsse werden aus Delegierten gebildet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Stellvertreter werden von der VV gewählt. Die Ausschüsse sind an die Weisung der VV gebunden, soweit ihnen nicht ausdrücklich die Entscheidung übertragen wird. Zu den Ausschusssitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die Aufnahme neuer Verbände und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden.
6. Beschlussfassungen über Anträge und Entschließungen von Mitgliedsverbänden.
7. Beschluss zum „Arbeits- und Aktionsprogramm“ und zu den „Förderrichtlinien“.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss.
9. Bilden Schülermitverwaltungen gleicher Schularten auf Stadtebene einen gemeinsamen Interessenverband, so kann dieser Anträge an die Vollversammlung des Stadtjugendring Tuttlingen e.V. stellen. Diese Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Vorsitzende(r)
  2. Vorsitzende(r) als Stellvertreter(in)Schriftführer(in)  
Kassierer(in)  
1 Beisitzer(in)

# Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

78532 Tuttlingen



2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur die Delegierten der Mitgliedsverbände. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Erhält nach drei Wahlgängen keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, entscheidet das Los.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes in seinem Verband, so scheidet er aus dem Vorstand aus. Ein neues Vorstandmitglied ist nachzuwählen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand kann auf Beschluss der VV um zwei Beisitzer(innen) erweitert werden.
6. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die laufende Geschäftsführung des Stadtjugendrings. Die Geschäftsführung und die Vertretung des SJR in der Öffentlichkeit ist vor der/vom 1. Vorsitzenden wahrzunehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden Vorsitzenden je allein vertreten.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. der Vorstand hat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu begründen.
8. Die Kosten für die Geschäftsführung werden aus den vorhandenen Haushaltsmitteln gedeckt.

## § 9 Kassierer(in)

1. Die Kassiererin/der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenbuchführung verantwortlich. Sie/Er berät in allen finanziellen Angelegenheiten und achtet auf die Einhaltung des Haushaltsplanes.
2. Die Kassiererin/der Kassierer ist für die Überweisung der nach den „Förderrichtlinien“ festgelegten Zuschüsse an die Mitgliedsverbände zuständig.

## § 10 Kassenprüfung

# Stadtjugendring Tuttlingen e.V.

78532 Tuttlingen



1. Die *Prüfung* der Kasse übernehmen zwei von der VV zu wählende *Kassenprüfer*.
2. Die *Kassenprüfer* werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die *Kassenprüfer* haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu überprüfen und der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Die Kasse ist unabhängig davon immer vor den Neuwahlen des Vorstandes zu überprüfen.

## § 11 Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtjugendring Tuttlingen e.V. mit Sitz in Tuttlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 der Satzung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des SJR kann erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsverbände damit einverstanden sind.
2. Der Stadtjugendring Tuttlingen e.V. gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitgliedsverbände unter drei gesunken ist.
3. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung zu gleichen Teilen unter den Mitgliedsverbänden aufgeteilt. Diese Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen gemäß § 2 der Satzung verwendet werden.

Die *Satzungsänderung tritt am 24. März 2009* in Kraft.